Bundesrat Drucksache 8/1/88

16.02.88

AS - Fz - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung

Punkt der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi 1. Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 3 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 1 Abs. 3 Nr. 5
die Worte
"in Tagesanlagen"
durch die Worte
"in deren Tagesanlagen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

AS 2. Zu Art. 1 Nrn. 5, 7 (§ 15 Abs. 4 -neu-, § 18 Abs. 1)

Fz

In [a) In Artikel 1 ist Nummer 5 zu streichen.]

[-] nur Fz b) Artikel 1 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

'7. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Prüfungen von Anlagen ... (wie nach der Vorlage dem § 18 Abs. 1 anzufügender Satz 2)."'

Die Begründungen schließen einander aus.

Begründung AS:

Das jahrzehntelang bewährte System, zur Abwehr großer und wahrscheinlicher Gefahren für Leib oder Leben, die Prüfung von Aufzugsanlagen den Sachverständigen einer technischen Überwachungsorganisation zu übertragen, wird durch die Einbeziehung freiberuflich tätiger Sachverständiger in Frage gestellt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. September 1985, VRerwG 1 C 22.82; die gegen dieses Urteil gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG, Beschluß vom 11. Dezember 1986, 1 BvR 1368/85 = GewArch 1987, 267). Der Wettbewerb und der dadurch bedingte Konkurrenzdruck werden auf das Prüfniveau einen negativen Einfluß nehmen. Das hohe Prüfniveau, das durch die intensive Ausbildung, den ständigen Erfahrungsaustausch, die qualifizierte Weiterbildung und die ständige Mitarbeit in Fachgremien der in den technischen Überwachungsorganisationen organisierten amtlich anerkannten Sachverständigen gewährleistet ist, muß erhalten bleiben. Ein Absinken des Prüfniveaus kann aus Gründen des Gefahrenschutzes nicht hingenommen werden.

(noch Ziff. 2)

Es ist auch sachlich nicht gerechtfertigt, für Aufzugsanlagen in Wohnhäusern eine Sonderregelung einzuführen, da sich Aufzugsanlagen in Wohnhäusern technisch grundsätzlich nicht von jenen in gewerblichen Betrieben oder wirtschaftlichen Unternehmungen unterscheiden. Das Gefährdungspotential muß wegen des Benutzerkreises (u.a. Kinder, alte und gebrechliche Personen) eher höher eingeschätzt werden als im gewerblichen Bereich.

Hinzu kommt noch, daß die Länder durch die vorgesehene Einbeziehung von freien Sachverständigen bei der Prüfung von Aufzugsanlagen mit erhöhten Personal- und Sachkosten belastet werden.

Begründung Fz:

zu a:

Folge der Änderung in Artikel 1 Nummer 7.

zu b:

Der Zulassung freiberuflicher Sachverständiger zur Prüfung von Aufzugsanlagen in Wohnhäusern kann nicht zugestimmt werden, da dies erhebliche Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder zur Folge hätte.

- Bei der Beauftragung eines freiberuflichen Sachverständigen durch einen Aufzugsbetreiber besteht die Gefahr, daß die in regelmäßigen Abständen notwendigen Kontrollen nicht mehr durchgeführt werden. Die in § 15 Abs. 4 der Verordnung vorgesehene Anzeigepflicht des Sachverständigen für den Fall, daß er nicht mehr mit der Prüfung beauftragt wird, genügt nicht, um die erforderliche Kontrolle zu gewährleisten.

- Wie die Arbeitsminister der Länder bereits übereinstimmend ausgeführt haben, muß darüber hinaus mit einem erheblichen Absinken der Prüfqualität gerechnet werden. Da die freiberuflich tätigen Sachverständigen einem ständigen Wettbewerbsdruck ausgesetzt wären, müßten sie mit einem (im Vergleich zum TÜV) weitaus

(noch Ziff. 2)

niedrigeren Kostenaufwand arbeiten, um konkurrenzfähig bleiben zu können. Einschränkungen beim personellen wie beim sachlichen Prüfaufwand wären daher unvermeidlich.
Des weiteren wäre der für die Aufrechterhaltung des Informationsstandes unabdingbar notwendige Erfahrungsaustausch aufgrund der Wettbewerbssituation nicht mehr gewährleistet. Die vorgesehene Mitgliedschaft in einer Organisation, die die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammelt, auswertet und ihre Mitglieder darüber unterrichtet, reicht nicht aus, um eine qualifizierte Weiterbildung sicherzustellen.

- Um die Durchführung der Prüfungen sicherzustellen und die zu erwartenden Qualitätseinbußen auszugleichen, wäre eine Ausweitung der Kontrollen durch die Gewerbeaufsicht unumgänglich. Die Ausgaben für die Aufsichtsmaßnahmen, Qualitätskontrollen und den Erfahrungsaustausch würden sich deshalb in nicht unbeträchtlichem Maße erhöhen. Da der derzeitige Personalbestand der Gewerbeaufsichtsämter nicht ausreichen würde, müßten zusätzliche Planstellen geschaffen werden. Darüber hinaus wäre mit erheblichen Mehrausgaben für die EDV-Anlagen der Aufsichtsbehörden zu rechnen, da die TÜV-Dateien zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Vollzugs der Aufzugsverordnung nicht mehr genügen würden. Die Aufsichtsbehörden wären gezwungen, eigene Dateien anzulegen und zu pflegen. Den Ländern würden daher jährliche Mehrausgaben in zweistelliger Millionenhöhe entstehen.

Begründung In:

Die in § 18 Abs. 1 der Aufzugsverordnung beabsichtigte Änderung, die Prüfung von Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden freiberuflichen Sachverständigen zu übertragen, ist nicht sachgerecht.

(noch Ziff. 2)

Aus Gründen des öffentlichen Gefahrenschutzes ist die Prüfung von Aufzügen als überwachungsbedürftige Anlagen durch amtlich anerkannte Sachverständige der Technischen Überwachungsorganisationen vorgeschrieben. Bei Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden handelt es sich keinesfalls um Anlagen mit geringerem Gefährdungspotential; Unterschiede zu entsprechenden Aufzügen in Geschäftshäusern, Verwaltungsgebäuden oder Krankenhäusern bestehen nicht. Vielmehr ist in Wohngebäuden ein erhöhtes Schadensrisiko dadurch gegeben, daß Aufzüge überwiegend auch von nicht sachkundigen und von hilfsbedürftigen Personen benutzt werden.

Wi 3. Zu Art. 1 Nr. 10 Buchst. a (§ 24 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a ist in § 24 Abs. 1 der Punkt nach dem Wort "Normung" durch ein Komma zu ersetzen

und es sind folgende Worte anzufügen:
"1 Vertreter der Bergbehörden."

Begründung:

Nachdem die unter Bergaufsicht stehenden Aufzugsanlagen in Tagesanlagen des Bergbaues in die Aufzugsverordnung einbezogen werden, sollten auch Vertreter der Bergaufsicht dem Sachverständigenausschuß angehören.

AS 4. Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 26 a)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 26 a Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bereits errichtete Mühlen-Bremsfahrstühle müssen bis spätestens 31. Dezember 1994 außer Betrieb gesetzt werden."

Begründung:

Die Verordnung erweckt den falschen Eindruck, daß Mühlen-Bremsfahrstühle nach dem bisher geltenden Recht noch zulässigerweise errichtet werden durften. Tatsächlich ist die Errichtung von Mühlen-Bremsfahrstühlen seit Erlaß der Aufzugsverordnung vom 28. September 1961 nicht mehr gestattet. Es ist daher eine Klarstellung geboten.

AS 5. Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. a (Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.9)

In Artikel 1 Nr. 15 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Nach Nummer 1.8.1 wird folgende Nummer eingefügt:

"1.9 Mühlen-Bremsfahrstühle sind Lastenaufzüge, bei denen der Antrieb über eine Aufwickeltrommel erfolgt, die über ein vom Lastenaufnahmemittel aus zu betätigendes Steuerseil für die Aufwärtsfahrt an eine laufende Friktionsscheibe gedrückt und für die Abwärtsfahrt von einem Bremsklotz abgehoben wird."'

(noch Ziff. 5)

Begründung:

Bei der vorgeschlagenen Formulierung wird der Mühlen-Bremsfahrstuhl mit dem nur für diese Bauart typischen Antrieb für Auf- und Abwärtsfahrt sowie das zugehörige Steuerseil definiert.

Damit wird klargestellt, daß Mühlen-Bremsfahrstühle nicht zu den hydraulischen Lastenaufzügen gehören und auch Einrichtungen zur Begrenzung der Absinkgeschwindigkeit sowie gesicherte Fahrschachtzugänge haben können.

AS 6. Zu Art. 3

Der Text des Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Notwendige Änderung zur Vermeidung eines nicht gewollten rückwirkenden Inkrafttretens.

B

AS 7. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat ferner, zu der Verordnung die nachstehende Entschließung zu fassen:

(noch Ziff. 7)
Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 18 Abs. 1 Satz 1)

Das bestehende System der technischen Überwachung der überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung durch die amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisationen nach § 24 c der Gewerbeordnung gewährleistet in hohem Maße die Anlagensicherheit bei wirtschaftlichem Einsatz der personellen und sachlichen Mittel.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß im Zuge der Verwaltungsvereinfachung und Liberalisierung unter Einsparung von Verwaltungskosten entsprechend der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 10/2005) bestimmte Prüfungen bei Anlagen mit geringerem Gefährdungspotential freigegeben werden können.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird gebeten, die technischen Ausschüsse nach § 24 Abs. 4 der Gewerbeordnung zu beauftragen, ohne das bestehende System der technischen Überwachung in Frage zu stellen, die in den Verordnungen nach § 24 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Prüfungen darauf hin zu untersuchen, inwieweit bei geringerem Gefährdungspotential den Betreibern von Anlagen Verantwortung und Pflichten übertragen werden können, wenn sie ihrerseits nach ihrer freien Wahl qualifizierte sachverständige Personen (einschließlich freier Sachverständiger) mit den vorgeschriebenen Prüfungen beauftragen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird gebeten, nach Abschluß der Untersuchung entsprechende Regelungen in den Verordnungen nach § 24 der Gewerbeordnung vorzulegen.